

**Pflichtveröffentlichung**  
gemäß § 34 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sowie gemäß  
§ 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) jeweils in Verbindung mit § 27 Abs. 3  
Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und  
Übernahmegesetzes (WpÜG)

**Gemeinsame begründete Stellungnahme  
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

**DFV Deutsche Familienversicherung AG**

Reuterweg 47  
60323 Frankfurt am Main  
Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

zum

**öffentlichen Übernahme- und Delisting-Erwerbsangebot  
(Barangebot)**

der

**Haron Holding S.A. (*société anonyme*)**

16 rue Gabriel Lippmann  
5365 Munsbach  
Großherzogtum Luxemburg  
R.C.S. Luxembourg B245160

an die Aktionäre der DFV Deutsche Familienversicherung AG, Frankfurt am Main

zum Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von der Haron Holding S.A. gehaltener  
auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft

vom 22. Oktober 2024

DFV-Aktien:

ISIN DE000A2NBVD5

Eingereichte DFV-Aktien:

ISIN DE000A30U9S2

## Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME.....	4
2 INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DEN DFV-KONZERN .....	8
3 ÜBERSICHT ÜBER DIE MIT DER GESELLSCHAFT GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN .....	10
4 INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN.....	11
5 HINTERGRUND DES ANGEBOTS.....	15
6 INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT .....	19
7 ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG.....	28
8 VON DER BIETERIN UND DEN BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN VERFOLGTE ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT .....	32
9 AUSWIRKUNGEN AUF DIE DFV-AKTIONÄRE.....	35
10 INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS .....	38
11 ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS .....	38
12 EMPFEHLUNG .....	39

## Definitionen

Abwicklungsstelle.....	25	DFV .....	6
AktG .....	6	DFV-Aktie .....	6
Angebot.....	6	DFV-Aktien .....	6
Angebotsgegenleistung .....	22	DFV-Konzern.....	6
Angebotsunterlage .....	6	Drei-Monats-Durchschnittskurs .....	31
Annahmeerklärung .....	26	Eingereichte DFV-Aktien.....	27
Annahmefrist .....	25	EUR.....	8
BaFin .....	9	Gesellschaft .....	6
Bankarbeitstag .....	7	Handelstag .....	8
Banque de Luxembourg .....	30	IFRS .....	12
Begründete Stellungnahme.....	7	ISIN .....	21
Bieterin.....	6	Netto-Gesamttransaktionsbetrag.....	30
Bieter-Mutterunternehmen .....	14	Sechs-Monats-Durchschnittskurs .....	31
BörsG .....	6	Stellungnahme.....	7
Brutto-Finanzierungsbedarf .....	29	Tochterunternehmen.....	8
Brutto-Gesamttransaktionsbetrag.....	29	Verbundenes Unternehmen.....	13
Brutto-Transaktionskosten .....	29	Vereinigten Staaten .....	9
Clearstream .....	22	Vorerwerbspreis .....	31
Constanthia Partners.....	14	Vorstand.....	7
Constanthia S.C.A.....	14	Weitere Annahmefrist .....	27
Delisting .....	6	WpHG .....	16
Delisting-Antrag .....	18	WpÜG .....	6
Delisting-Vereinbarung.....	6	WpÜG-Angebotsverordnung.....	6
Depotführende Bank.....	26		

## 1 Allgemeine Informationen über diese Begründete Stellungnahme

Die Haron Holding S.A., eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg) unter B245160 und mit der Geschäftsanschrift 16 rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg (die „**Bieterin**“), hat am 14. Oktober 2024 gemäß § 34 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) sowie gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes („**BörsG**“) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (einschließlich ihrer Anhänge 1 bis 4, die „**Angebotsunterlage**“) veröffentlicht. Darin macht die Bieterin allen Aktionären der DFV Deutsche Familienversicherung AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Reuterweg 47, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 78012 („**DFV**“ oder „**Gesellschaft**“) und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes („**AktG**“) der „**DFV-Konzern**“) ein öffentliches Übernahmemeerwerbsangebot, das zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot ist, (das „**Angebot**“) nach Maßgabe des BörsG, WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-Angebotsverordnung**“).

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,00 je Aktie (ISIN DE000A2NBVD5), einschließlich aller mit diesen Aktien verbundenen und zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteils- und Stimmberechtigung) (jede nennwertlose Inhaberaktie einzeln eine „**DFV-Aktie**“ und zusammen die „**DFV-Aktien**“).

Das Angebot soll die Voraussetzungen für den Rückzug der Gesellschaft von der Frankfurter Wertpapierbörse schaffen. Die DFV-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichtigen (*Prime Standard*) zugelassen. Weiterhin werden die DFV-Aktien im Freiverkehr an den Regionalbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart sowie Handelsplattformen wie Tradegate Exchange, gettex, LS Exchange und Quotrix gehandelt.

Am 17. September 2024 haben die Bieterin und die Gesellschaft eine Delisting-Vereinbarung abgeschlossen, in der die wesentlichen Bestimmungen des Angebots sowie die gegenseitigen Pflichten und das beiderseitige Verständnis der Parteien in Bezug auf das Angebot und das Delisting festgelegt sind (die „**Delisting-Vereinbarung**“). Danach hat sich die Gesellschaft verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen, den Widerruf der Zulassung der DFV-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (das „**Delisting**“) zu beantragen. Nach der Delisting-Vereinbarung und vor dem Hintergrund regulatorischer Vorgaben, soll die Gesellschaft das Delisting nach Möglichkeit frühestens unmittelbar nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (wie unter Ziffer 6.11 definiert) und spätestens unmittelbar nach Vollzug des Angebots bewirken und den Delisting-Antrag (wie in Ziffer 5.3.1 definiert) in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dementsprechend zeitig (und vor Ablauf der Angebotsfrist) stellen. Insbesondere wird angestrebt, einen wirksamen Zulassungswiderruf für die Aktien der Gesellschaft noch im Kalenderjahr 2024 zu erreichen. Weiterhin beabsichtigt die Gesellschaft die Einbeziehung der

DFV-Aktien in den Handel in den Freiverkehrten der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart sowie den Handel auf Handelsplattformen wie Tradegate Exchange, gettex, LS Exchange und Quotrix sowie jede andere Handelsplattform, die der Gesellschaft bekannt ist, zu beenden.

Der Vorstand der Gesellschaft („**Vorstand**“) hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 14. Oktober 2024 den Arbeitnehmern zugeleitet. Ein Betriebsrat besteht bei der Gesellschaft nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG („**Begründete Stellungnahme**“ oder „**Stellungnahme**“) zu dem Angebot der Bieterin ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in ihren Sitzungen am 22. Oktober 2024 intensiv mit dem Angebot auseinandergesetzt sowie über Inhalt und Abgabe dieser Stellungnahme beraten und diese einstimmig beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme möchten Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hinweisen:

### 1.1 **Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Gesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Erwerbsangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Stellungnahme unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG müssen der Vorstand und der Aufsichtsrat in ihrer Stellungnahme insbesondere eingehen auf:

- (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,
- (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft,
- (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und
- (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben sich für die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

### 1.2 **Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.

Verweise in dieser Begründeten Stellungnahme auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen

Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen „**Handelstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel geöffnet ist. Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf die Währung Euro. Verweise auf „**Tochterunternehmen**“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Solche Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme vorliegenden Informationen bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in dieser Stellungnahme über die Bieterin und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anders angegeben). Zudem enthält diese Stellungnahme Informationen aus der am 17. September 2024 zwischen der Gesellschaft und der Bieterin geschlossenen Delisting-Vereinbarung (siehe hierzu Ziffer 5.3 dieser Stellungnahme). Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen und die Umsetzung bzw. Einhaltung der in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin nicht sicherstellen können.

### **1.3 Stellungnahme der Arbeitnehmer der DFV Deutsche Familienversicherung**

Bei der Gesellschaft besteht kein Betriebsrat. Die Angebotsunterlage wurde daher den Arbeitnehmern der Gesellschaft vom Vorstand am 14. Oktober 2024 unmittelbar übermittelt. Die Arbeitnehmer können dem Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Die Arbeitnehmer der Gesellschaft haben dem Vorstand weder eine eigene Stellungnahme übermittelt noch dem Vorstand mitgeteilt, von ihrem Recht Gebrauch machen zu wollen.

### **1.4 Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots**

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG werden im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.deutsche-familienversicherung.de/websites/dfv/German/0/investor-relations.html> veröffentlicht; daneben erfolgt eine Verlinkung auf die Internetseite der Bieterin unter <https://www.haron-pe.com/>. Exemplare der Begründeten Stellungnahme werden zudem bei der DFV Deutsche Familienversicherung AG, Reuterweg 47, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland Investor Relations, (Anfragen per E-Mail an [ir@deutsche-familienversicherung.de](mailto:ir@deutsche-familienversicherung.de) unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung und die Bereithaltung der Stellungnahme bei der Gesellschaft wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Diese Begründete Stellungnahme, ggf. etwaige Ergänzungen sowie Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

### **1.5 Eigenverantwortliche Prüfung durch die DFV-Aktionäre**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Begründeten Stellungnahme die DFV-Aktionäre nicht binden. Jeder DFV-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes sowie des Börsenpreises der DFV-Aktie eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele seiner DFV-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die DFV-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner DFV-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den DFV-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich ggf. unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines DFV-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die DFV-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält oder das Angebot annehmen möchte und Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

### **1.6 Besonderer Hinweis für DFV-Aktionäre mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums**

Das Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG, dem BörsG und der WpÜG-Angebotsverordnung durchgeführt. Eine Durchführung des Angebots nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere der Rechtsordnungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die „**Vereinigten Staaten**“) wird nach Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage nicht erfolgen und ist auch nicht beabsichtigt. Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde ausschließlich durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gestattet. Folglich sind nach Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb Deutschlands beantragt, veranlasst oder gewährt worden. DFV-Aktionäre können also auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach anderen Rechtsordnungen als denen von Deutschland nicht vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der

Annahme des Angebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

## **2 Informationen über die Gesellschaft und den DFV-Konzern**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft**

DFV Deutsche Familienversicherung AG ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 78012 eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet Reuterweg 47, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der unmittelbare Betrieb der Schaden-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung, sowie der nicht substitutiven Krankenversicherung und der privaten Pflegezusatzversicherung, die aktive Rückversicherung und die Vermittlung sonstiger Versicherungsprodukte in eigenem und unter fremden Namen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar eines Kalenderjahres und endet am 31. Dezember jeden Kalenderjahres.

Die Gesellschaft hat vier 100%ige Tochtergesellschaften und zwei Spezialfonds (siehe Ziffer 2.3), mit denen sie zusammen den DFV-Konzern bildet.

### **2.2 Kapital- und Aktionärsstruktur der Gesellschaft**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 29.175.560,00 und ist eingeteilt in 14.587.780 DFV-Aktien. Die Aktien sind Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2,00 je Aktie.

Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen DFV-Aktien.

Sämtliche DFV-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und unter der ISIN DE000A2NBVD5 verbrieft. Die Angebotsunterlage beschreibt darüber hinaus in den Ziffern 6.2.2 und 6.2.3 zusammenfassend und zutreffend die bestehenden genehmigten und bedingten Kapitalia.

In Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage wird die Aktionärsstruktur der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beschrieben. Die nachfolgende Tabelle stellt die Aktionärsstruktur zu diesem Zeitpunkt dar, soweit sie der Bieterin bekannt war. Die Gesellschaft hat keinen Anlass, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln.

	Anteil der unmittelbar gehaltenen Stimmrechte (in %) <sup>1)</sup>	Anteil der zugerechneten Stimmrechte	Anteil der Stimmrechte gesamt
<b>Aktionär</b>			
SK Beteiligungen GmbH.....	19,55% <sup>2)</sup>	0%	19,55%
Luca Pesarini <sup>3)</sup> .....	15,69%	9,31%	25,00%
Annett Vogel.....	9,56%	0%	9,56%
Georg Glatzel <sup>4)</sup> .....	0%	9,56%	9,56%
Helaba Invest.....	0%	14,28%	14,28% <sup>5)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>44,80%</b>	<b>33,15%</b>	<b>77,95%</b>

- 1) Berechnet auf der Grundlage des gegenwärtigen Grundkapitals der DFV von 14.587.780 DFV-Aktien.
- 2) Sämtliche Geschäftsanteile der SK Beteiligungen GmbH werden von Dr. Stefan Knoll gehalten; die von der SK Beteiligungen GmbH gehaltenen DFV-Aktien werden Dr. Stefan Knoll zugerechnet.
- 3) Unmittelbarer Anteilsbesitz und zugerechneter Anteilsbesitz der Bieterin.
- 4) Als Nachlassverwalter für die teilauseinandergesetzte Erbengemeinschaft nach Philipp J.N. Vogel bestehend aus Elias Vogel und Noah Vogel.
- 5) Anteil der für VPV Lebensversicherungs-AG, Tochterunternehmen der Vereinigte Postversicherung VVaG, gehaltenen Beteiligung; die Helaba Invest hat insgesamt 14,38% gemeldet.

### 2.3 Überblick über die Organisationsstruktur und Geschäftstätigkeit des DFV-Konzerns

Die Gesellschaft nahm ihre Geschäftstätigkeit im April 2007 auf. Das Hauptgeschäft der Gesellschaft als Direktversicherer besteht im unmittelbaren Betrieb von Schaden-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen, sowie nicht substitutiven Kranken- und privaten Pflegeversicherungen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland sowie in Österreich.

Die Gesellschaft bietet eigene Produkte an, die alle Vorgänge eines traditionellen Versicherungsunternehmens abdecken. Sie legt großen Wert auf Digitalisierung. Neben der weitgehenden Digitalisierung ihrer Wertschöpfungskette hat die Gesellschaft ein inhouse IT-System entwickelt und bietet ihren Kunden durchweg digitale Produktdesigns an.

Die Gesellschaft ist die Muttergesellschaft des DFV-Konzerns. Der Konzern besteht aus sieben konsolidierten Unternehmen. Hierunter fallen neben dem Mutterunternehmen und vier Tochterunternehmen zwei Spezialfonds, der HI-DFV-Master-Fonds und der HI-DFV-Master II-Fonds. Die Gesellschaft nimmt zentrale Holdingaufgaben wahr und betreibt einen Großteil des operativen Geschäfts der Gruppe. Die Gesellschaft hat die folgenden vier konsolidierten 100%igen Tochtergesellschaften:

- DFVS Deutsche Familienversicherung Servicegesellschaft mbH, Frankfurt am Main
- DFVV Deutsche Familienversicherung Vertriebsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
- DFVR Deutsche Familienversicherung Rechtsschutz- und Schadenabwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
- Hyrance AG, Frankfurt am Main

Zum 31. Dezember 2023 beschäftigte die Gesellschaft (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften) insgesamt 192 Mitarbeiter.

## 2.4 Bilanzsumme und Ergebnis

Gemäß dem nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind („IFRS“), aufgestellten Konzernabschluss 2023 der Gesellschaft betrug die Bilanzsumme des DFV-Konzerns zum 31. Dezember 2023 EUR 300,5 Mio. (Vorjahr EUR 256,4 Mio.).

Der Versicherungsumsatz der Gesellschaft betrug im Geschäftsjahr 2023 EUR 119,5 Mio. (Vorjahr EUR 110,7 Mio.). Auf das Segment Krankenzusatz entfielen davon EUR 101,4 Mio. (Vorjahr EUR 94,9 Mio.), auf das Segment Schaden/Unfall (das die Tierkrankenversicherung nicht einschließt) EUR 6,1 Mio. (Vorjahr EUR 6,1 Mio.) und auf das Segment Tierkrankenversicherung EUR 11,2 Mio. (Vorjahr EUR 9,0 Mio.).

In dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr belief sich das Konzern-Gesamtergebnis auf rund EUR 5,5 Mio. (Vorjahr EUR 4,6 Mio.). Der Gesamtbestand an Versicherungsverträgen betrug zum 31. Dezember 2023 EUR 195,9 Mio. und das Neu- und Mehrgeschäftsvolumen in der Erstversicherung belief sich im Geschäftsjahr 2023 auf EUR 19,3 Mio. (Vorjahr: EUR 16,6 Mio.).

## 2.5 Organe der DFV Deutsche Familienversicherung AG

### 2.5.1 Vorstand

Dem Vorstand der Gesellschaft gehören derzeit die folgenden Personen an:

- Dr. Stefan Knoll (Chief Executive Officer);
- Dr. Bettina Hornung (Chief Information Officer);
- Ansgar Kaschel (Chief Sales Officer) und
- Dr. Karsten Paetzmann (Chief Financial Officer).

### 2.5.2 Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören derzeit die folgenden Personen an:

- Carola Theresia Paschola (Vorsitzende);
- Georg Glatzel und
- Gordon Rapp.

## 3 Übersicht über die mit der Gesellschaft gemeinsam handelnden Personen

Bei den in **Anhang 1** dieser Stellungnahme aufgeführten Unternehmen handelt es sich um Tochterunternehmen der Gesellschaft, die daher als untereinander und mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten. Neben diesen Personen gibt es keine weiteren mit der Gesellschaft gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

## 4 Informationen über die Bieterin

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

Mit Ausnahme von Anhang 1 (Finanzierungsbestätigung der Banque de Luxembourg), Anhang 2 (Tochterunternehmen der Bieterin), Anhang 3 (Tochterunternehmen von Luca Pesarini) und Anhang 4 (Übersicht zu Vorerwerben der Bieterin) existieren nach Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage keine weiteren Dokumente, die Bestandteil der Angebotsunterlage sind.

### 4.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der rechtlichen Grundlagen der Bieterin unter Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage die folgenden Angaben:

Die Bieterin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister (Registre de Commerce et des Sociétés) unter B245160. Die Bieterin wurde am 24. Juni 2020 gegründet und am 3. Juli 2020 im Handels- und Unternehmensregister Luxemburgs eingetragen. Sie hat die folgende Geschäftsanschrift: 16 rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Bieterin ist:

1. Der Erwerb von Beteiligungen jeglicher Art an Handels-, Industrie-, Finanz- oder anderen luxemburgischen oder ausländischen Unternehmen oder Gesellschaften;
2. Der Erwerb von Wertpapieren, Rechten und Eigentumsanteilen jeglicher Art in Form von Beteiligungen, Einlagen, Versicherungsgeschäften, Käufen oder dem Erwerb von Optionen oder in jeglicher anderen Form, die die Gesellschaft für angemessen und geeignet erachtet;
3. Im Allgemeinen, das Halten, das Verwalten, die Entwicklung, der Verkauf oder die Abtretung (vollständig oder teilweise) der vorgenannten Vermögenswerte für eine solche Gegenleistung, die die Gesellschaft als angemessen erachtet (insbesondere im Falle des Erwerbs von Aktien oder Anteilen an einer anderen Gesellschaft);
4. Das Tätigen, die Unterstützung oder die Mitwirkung an bzw. bei finanziellen, kaufmännischen oder anderen Transaktionen;
5. Das Gewähren von Unterstützung, Darlehen, Vorschüssen oder Bürgschaften an jegliche Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft, oder Schwestergesellschaft oder jegliche andere Gesellschaft, die Teil der Unternehmensgruppe der Gesellschaft ist (jeweils ein „**Verbundenes Unternehmen**“); im Falle von Bürgschaften auch zugunsten von Darlehensgebern eines Verbundenen Unternehmens;
6. Die Aufnahme von Darlehen und das Beschaffen von Mitteln in jeglicher Form, einschließlich der Ausgabe von Schuldscheinen (Bonds) und die Besicherung der Rückzahlung von aufgenommenen Fremdmitteln;
7. Immobilien sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland zu erwerben oder zu verkaufen, einschließlich des mittelbaren oder unmittelbaren Haltens von Beteiligungen an luxemburgischen oder ausländischen Gesellschaften, deren

Hauptzweck der Kauf, die Entwicklung, der Verkauf, die Verwaltung und/oder die Vermietung von Immobilien ist;

8. (i) der Erwerb von geistigem und gewerblichem Eigentum durch Kauf, Registrierung oder anderweitig sowie die Übertragung durch Verkauf, Tausch oder in sonstiger Weise (ii) die Gewährung von Lizenzen an Rechten an geistigem und gewerblichem Eigentum und (iii) das Halten und Verwalten von Rechten an geistigem und gewerblichem Eigentum;
9. Im Allgemeinen alle anderen Tätigkeiten auszuüben, die der Gesellschaft als zu ihrer Geschäftstätigkeit zugehörig und für die Erreichung eines oder mehrerer der oben genannten Ziele förderlich erscheinen; sowie
10. Alle kaufmännischen, technischen und finanziellen Tätigkeiten durchzuführen, die mittelbar oder unmittelbar mit den vorstehend beschriebenen Geschäftsbereichen verbunden sind, und der Erfüllung ihrer Zwecke dienen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin einen Arbeitnehmer.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten der von der Bieterin gehaltenen Beteiligungen liegt im Bereich des Asset Management. Die Bieterin hält darüber hinaus derzeit unmittelbar eine Beteiligung von 9,31 % an der Gesellschaft.

Die Bieterin hat keine Erlaubnis als Wertpapierfirma oder Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg und auch keine vergleichbare Erlaubnis; sie unterliegt auch keiner Regulierung als Wertpapierfirma oder Verwaltungsgesellschaft oder einer vergleichbaren Regulierung nach dem Recht irgendeines anderen Landes.

#### 4.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin

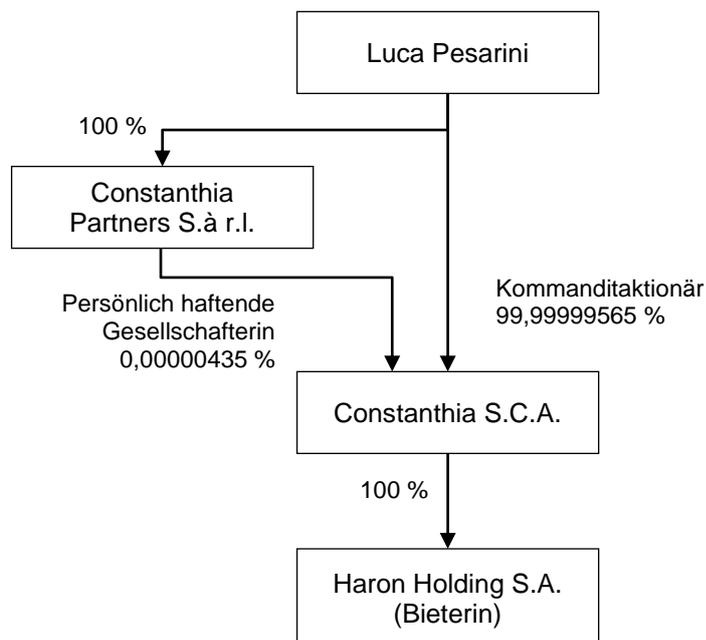
Ausweislich Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage ist die Gesellschafterstruktur der Bieterin wie folgt:

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die Constanthia S.C.A., eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (société en commandite par actions) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister (Registre de Commerce et des Sociétés) unter B276316 („**Constanthia S.C.A.**“).

Persönlich haftende Gesellschafterin der Constanthia S.C.A. ist die Constanthia Partners S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister (Registre de Commerce et des Sociétés) unter B276065 („**Constanthia Partners**“).

Einziger Kommanditist der Constanthia S.C.A. und einziger Kommanditaktionär der Constanthia Partners ist Herr Luca Pesarini (Geschäftsanschrift 16 rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg) (die Constanthia S.C.A., die Constanthia Partners und Luca Pesarini nachfolgend gemeinsam die „**Bieter-Mutterunternehmen**“).

Die oben beschriebene Gesellschafterstruktur ist zur Veranschaulichung in der nachstehenden Grafik dargestellt:



#### 4.3 Grundkapital

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beläuft sich das Grundkapital der Bieterin auf EUR 2.598.400,00, das in 2.598.400 Aktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 eingeteilt ist.

#### 4.4 Organe der Bieterin

Die Organe der Bieterin sind die Hauptversammlung und der Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat der Bieterin besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Luca Pesarini (Vorsitzender),
- Josiane Jennes, und
- Thomas Bernard.

Die Verwaltungsratsmitglieder vertreten die Bieterin jeweils zusammen mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied.

#### 4.5 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Bezüglich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 5.5 folgende Ausführungen:

Die Bieter-Mutterunternehmen sind mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Die Bieterin hält verschiedene unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Tochterunternehmen, die in **Anhang 2** aufgeführt sind. Luca Pesarini hält verschiedene mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an Tochterunternehmen, die in **Anhang 3** aufgeführt sind.

Die in Anhang 2 und Anhang 3 genannten Tochterunternehmen sind ebenfalls mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Außer den vorstehend genannten Gesellschaften bzw. Personen gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

#### **4.6 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene DFV-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten**

Ausweislich Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage hielt die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 1.358.536 DFV-Aktien (entsprechend rund 9,31 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft), darüber hinaus hält die mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person Luca Pesarini unmittelbar 2.288.748 DFV-Aktien (entsprechend rund 15,69 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft). Die Bieterin und Luca Pesarini als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person halten insgesamt 3.647.284 DFV-Aktien (entsprechend rund 25,00 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft).

Die Stimmrechte aus den 1.358.536 von der Bieterin unmittelbar gehaltenen DFV-Aktien sind den Bieter-Mutterunternehmen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zuzurechnen. Für Luca Pesarini führt dies dazu, dass er als insgesamt 3.647.284 DFV-Aktien (oder rund 25,00 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) haltend angesehen wird.

Des Weiteren halten weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage über die oben angegebenen Bestände hinaus mittelbar oder unmittelbar nach §§ 38, 39 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) mitzuteilende Stimmrechtsanteile und Instrumente noch werden der Bieterin und den mit ihr gemeinsam handelnden Personen noch deren Tochterunternehmen weitere Stimmrechtsanteile nach § 30 Abs. 1 oder 2 WpÜG zugerechnet.

#### **4.7 Angaben zu Wertpapiergeschäften**

Ausweislich Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage hat die Bieterin von den 1.358.536 unmittelbar von ihr gehaltenen DFV-Aktien insgesamt 3.542 DFV-Aktien (oder rund 0,02 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) durch Marktkäufe am 16. April 2024 erworben (die Einzelheiten der Käufe sind in Anhang 4 der Angebotsunterlage – *Übersicht zu Vorerwerben der Bieterin* – aufgeführt). Der höchste gezahlte Preis für diese Käufe betrug nach Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage EUR 5,55.

Die übrigen insgesamt 1.354.994 DFV-Aktien (oder rund 9,29 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) hat die Bieterin vor dem 15. März 2024 erworben. Beim Börsengang der Gesellschaft im Dezember 2018 hielt die Bieterin bereits 750.000 DFV-Aktien.

Die von Luca Pesarini unmittelbar als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person gehaltenen insgesamt 2.288.748 DFV-Aktien (entsprechend rund 15,69 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) hält dieser bereits ebenfalls seit dem Börsengang der Gesellschaft.

Darüber hinaus haben in dem Zeitraum, beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung über die Abgabe dieses Angebots am 17. September 2024 (also seit dem 15. März 2024) und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 14. Oktober 2024, weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2

Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen weitere DFV-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von DFV-Aktien verlangt werden kann.

#### **4.8 Mögliche Parallel- und Nacherwerbe**

Ausweislich Ziffer 5.8 der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin vor, gegebenenfalls direkt oder indirekt weitere DFV-Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Sämtliche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen sollen in Übereinstimmung mit anwendbaren Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich, sollen Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Internet unter <https://www.haron-pe.com/> und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Der Kaufpreis für den Erwerb weiterer DFV-Aktien kann dabei der Angebotsgegenleistung entsprechen, darüber aber auch darunter liegen. Sollte der Kaufpreis für während der Annahmefrist erworbene DFV-Aktien (*Parallelerwerbe*) wertmäßig höher sein als die Angebotsgegenleistung, so erhöht sich die Angebotsgegenleistung um den Unterschiedsbetrag (§ 31 Abs. 4 WpÜG).

Sollte der Kaufpreis für die innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse erworbenen DFV-Aktien (*Nacherwerbe*) wertmäßig höher sein als die Angebotsgegenleistung, hat dies hingegen aufgrund des Ablaufs der Annahmefrist keine direkte Auswirkung auf die Höhe der Angebotsgegenleistung. Die Bieterin ist in einem solchen Fall allerdings gegenüber den Inhabern der DFV-Aktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet (§ 31 Abs. 5 WpÜG).

Die gleichen Regelungen greifen bei Parallelerwerben oder Nacherwerben durch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen ein.

### **5 Hintergrund des Angebots**

Im Folgenden werden ausgewählte Informationen aus der Angebotsunterlage der Bieterin dargestellt, die aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats für die Zwecke dieser Stellungnahme bedeutsam sind. Für weitere Informationen und Einzelheiten werden die DFV-Aktionäre insbesondere auf die Ziffern 7 und 8.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

#### **5.1 Von der Bieterin mitgeteilter wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots und des Delisting**

Gemäß Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin davon überzeugt, dass das geplante Delisting und die beabsichtigte Beendigung der Einbeziehung aller DFV-Aktien in andere organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) im Interesse der Gesellschaft liegen. Der Widerruf der Börsenzulassung am regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse ermöglicht es der Gesellschaft, erhebliche mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung verbundene Kosten einzusparen, den regulatorischen Aufwand zu reduzieren und die durch die Börsennotierung im regulierten Markt beanspruchten Managementkapazitäten freizusetzen. Insbesondere durch die Umstellung der Konzernrechnungslegung von IFRS auf HGB ist eine Kostenersparnis zu erwarten. Darüber hinaus bietet das Angebot den DFV-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit.

Die Bieterin gibt an, dass ihr Beweggrund für den Erwerb bzw. die Erhöhung der Beteiligung an der Gesellschaft und das umzusetzende Delisting, die Steigerung der Profitabilität der Gesellschaft und damit auch die Schaffung der Voraussetzungen, eine Dividende zahlen zu können, ist.

## **5.2 Voraussetzung eines Delisting**

Die Bieterin und die Gesellschaft haben die gemeinsame Absicht, dass der Vorstand der Gesellschaft vor Ablauf der Annahmefrist einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher DFV-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG stellt. Ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel in einem regulierten Markt ist nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG rechtlich nur dann zulässig, wenn gleichzeitig ein Angebot gemäß WpÜG und § 39 Abs. 3 BörsG an alle außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft abgegeben wurde. Die Bieterin hat vor diesem Hintergrund die Ankündigung veröffentlicht und damit ein Angebotsverfahren gemäß den Bestimmungen des WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2, 3 BörsG eingeleitet. Ohne dieses Angebot könnte der Vorstand der Gesellschaft das Delisting nicht beantragen.

## **5.3 Delisting-Vereinbarung vom 17. September 2024**

Die Bieterin und die Gesellschaft haben am 17. September 2024 die Delisting-Vereinbarung abgeschlossen, in der wesentliche Bestimmungen des Angebots sowie die gegenseitigen Pflichten und das beiderseitige Verständnis der Parteien in Bezug auf das Angebot und das Delisting festgelegt sind.

Die wesentlichen Inhalte der Delisting-Vereinbarung können wie folgt zusammengefasst werden:

### **5.3.1 Delisting-Antrag und Delisting**

Nach der Delisting-Vereinbarung und vor dem Hintergrund der regulatorischen Vorgaben soll das Delisting frühestens unmittelbar nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und spätestens unmittelbar nach Vollzug des Angebots wirksam werden und der Antrag auf Widerruf der Börsenzulassung („**Delisting-Antrag**“) in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dementsprechend zeitig (und vor Ablauf der Annahmefrist) durch die Gesellschaft gestellt werden. Insbesondere wird angestrebt, soweit dies nach dem Verlauf des Angebotsverfahrens möglich erscheint, einen wirksamen Zulassungswiderruf für die Aktien der Gesellschaft noch im Kalenderjahr 2024 zu erreichen.

### **5.3.2 Wesentliche Bestimmungen des Angebots**

Nach der Delisting-Vereinbarung hat die Bieterin den DFV-Aktionären dieses Angebot zu unterbreiten. Für das Angebot wurden wesentliche Bestimmungen festgelegt, insbesondere die Angebotsgegenleistung.

### **5.3.3 Unterstützung des Angebots**

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich dazu verpflichtet, soweit rechtlich zulässig und vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage, in seiner begründeten Stellungnahme zu bestätigen, dass seiner Ansicht nach (i) das Angebot im besten Interesse der Gesellschaft liegt, (ii) die Gesellschaft den Delisting-Antrag stellen wird, (iii) die den Aktionären der Gesellschaft im Rahmen des Angebots angebotene Gegenleistung fair und angemessen ist und den gesetzlichen Vorgaben entspricht und

(iv) dass der Vorstand die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin billigt und daher das Delisting und das Angebot unterstützt und dessen Annahme empfiehlt.

Diese Unterstützung und Empfehlung sind an bestimmte Bedingungen geknüpft, darunter die Voraussetzung, dass kein höheres Angebot von einem Dritten angekündigt oder abgegeben wurde, das insgesamt aus Sicht der Gesellschaft und der Aktionäre der Gesellschaft vorteilhafter als das Angebot ist und insbesondere eine höhere Gegenleistung pro DFV-Aktie vorsieht und die Bieterin das Angebot nicht innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage so ändert, dass das Angebot mindestens ebenso vorteilhaft wie das höhere Angebot ist und (v) auch sonst keine Umstände vorliegen, die nach vernünftiger Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft dazu führen, dass die Mitglieder des Vorstands ihre gesetzlichen Pflichten, insbesondere die aktienrechtlichen Organpflichten (§§ 76, 93 AktG), die Neutralität der Geschäftsführung (§ 33 WpÜG) oder ihre Pflichten als Organe eines regulierten Versicherungsunternehmens im Interesse seiner Versicherungsnehmer zu handeln, durch die Bestätigung und Empfehlung verletzen.

#### **5.3.4 Laufzeit der Delisting-Vereinbarung**

Die Delisting-Vereinbarung endet zwei (2) Wochen, nachdem (i) der Vollzug des Angebots und (ii) das Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel am regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse eingetreten sind. Außerdem räumt die Delisting-Vereinbarung der Bieterin und der Gesellschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall ein, dass wesentliche Pflichten aus der Delisting-Vereinbarung verletzt werden und ein solcher Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Benachrichtigung über den Verstoß behoben wird.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, die Delisting-Vereinbarung zu kündigen, wenn ein höheres Angebot, wie oben beschrieben, vorliegt.

#### **5.3.5 Kein Pflichtangebot bei Erlangung der Kontrolle über die Gesellschaft**

Sofern die Bieterin oder ein Bieter-Mutterunternehmen auf Grund des Angebots Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG erwirbt, besteht keine Verpflichtung der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, ein Pflichtangebot nach § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG abzugeben.

### **5.4 Wirksamwerden des Delisting**

Wenn die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag des Vorstands zustimmt, wird sie die Zulassung der DFV-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen. Die Bieterin geht davon aus, dass zeitnah mit dem Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse auch die Einbeziehung der DFV-Aktien in den Freiverkehr an den Regionalbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie in die Handelsplattformen wie Tradegate Exchange, gettex, LS Exchange und Quotrix beendet wird. Grundsätzlich entscheiden die jeweiligen Börsen eigenständig, ob die Einbeziehung der DFV-Aktie mit dem Widerruf der Börsenzulassung der DFV-Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse endet oder nicht.

Im Falle eines Widerrufs der Zulassung der DFV-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse werden die während der Annahmefrist (wie unter Ziffer 6.6 definiert) und der Weiteren Annahmefrist (wie unter Ziffer 6.11 definiert) nicht zum Verkauf eingereichten DFV-Aktien, bis der Widerruf wirksam wird, weiterhin unter der ISIN DE000A2NBVD5 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Nach § 46 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird ein Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG mit einer Frist von drei Börsentagen nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam. Der Widerruf wird aber jedenfalls nicht vor Ablauf der Weiteren Annahmefrist wirksam werden.

## 5.5 Folgen des Delisting

Nachfolgend sind die Folgen des Delisting für die DFV-Aktien und die DFV-Aktionäre zusammengefasst. Für weitere Informationen und Einzelheiten hierzu werden die DFV-Aktionäre auf Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

- Nach dem Delisting endet der Handel mit DFV-Aktien im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse. Die DFV-Aktien sind nicht zum Handel im regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse in Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Daher werden DFV-Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre DFV-Aktien im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu handeln, was zu erheblichen Einschränkungen der Handelbarkeit der DFV-Aktien und/oder damit einhergehend zu möglichen Kursverlusten führen könnte. Kursverluste können auch dann eintreten, wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt.
- Es ist davon auszugehen, dass infolge des Delistings die DFV-Aktien nur noch sehr schwer veräußerlich sein werden, weil für die Aktie kein börslicher Kurs mehr festgestellt wird und kein Handelsplatz mehr zur Verfügung steht, über den DFV-Aktien gekauft und verkauft werden könnten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine Handelbarkeit nicht mehr gegeben bzw. stark eingeschränkt sein wird.
- Nach Vollzug des Delisting werden bestimmte rechtliche Vorschriften, insbesondere wesentliche Transparenz- und Handelsvorschriften, die Vorschriften des WpHG, des WpÜG und der Deutsche Corporate-Governance-Kodex keine Anwendung mehr auf die Gesellschaft, die DFV-Aktionäre und die DFV-Aktien finden. Insbesondere werden die Vorschriften über die Aufstellung und Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG nach dem Delisting keine Anwendung mehr finden. Außerdem werden nach dem Delisting und der Beendigung des Handels im Freiverkehr an den Börsen, an denen die DFV-Aktien mit Zustimmung der Gesellschaft gehandelt werden, die Pflichten der Gesellschaft unter der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014), insbesondere die Pflicht zur Ad-hoc-Publizität, entfallen.
- Nach Vollzug des Delisting entfallen außerdem weitere aktienrechtliche Verpflichtungen, wie etwa die Übermittlungspflicht von Informationen über Unternehmensereignisse gemäß § 67a AktG, die Veröffentlichungspflicht auf der Internetseite im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 124a AktG und die Pflicht zur Erstellung eines Vergütungsberichts gemäß § 162 AktG.
- Insgesamt führt das Delisting zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für DFV-Aktionäre.

## 6 Informationen zum Angebot

### 6.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die DFV-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem DFV-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

### 6.2 Zusammenfassung des Angebots

Die nachfolgende Zusammenfassung des Angebots ist der Ziffer 3 der Angebotsunterlage entnommen, dient der Übersichtlichkeit und enthält nicht alle das Angebot betreffenden Informationen. Die DFV-Aktionäre sollten sich in ihrem eigenen Interesse nicht allein auf diese Übersicht stützen, sondern diese Stellungnahme sowie die Angebotsunterlage vollständig und eingehend prüfen:

<b>Bieterin:</b>	Haron Holding S.A., eine Aktiengesellschaft ( <i>société anonyme</i> ) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister ( <i>Registre de Commerce et des Sociétés</i> ) unter B245160, und mit der Geschäftsanschrift 16 rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.
<b>Gesellschaft:</b>	DFV Deutsche Familienversicherung AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 78012 und mit der Geschäftsanschrift Reuterweg 47, 60323 Frankfurt am Main.
<b>Gegenstand des Angebots:</b>	Erwerb sämtlicher DFV-Aktien, mit Ausnahme der unmittelbar von der Bieterin gehaltenen DFV-Aktien, mit der International Securities Identification Number („ISIN“) DE000A2NBVD5, jeweils samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung.
<b>Delisting:</b>	<p>Es ist beabsichtigt, das Delisting der DFV-Aktien unmittelbar nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage definiert), spätestens aber mit Wirkung unmittelbar nach Abwicklung des Angebots zu betreiben und die DFV-Aktien auch nicht in den Handel an einem anderen regulierten Markt einzuführen. Das Angebot erfüllt deshalb zugleich die Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 BörsG.</p> <p>Gemäß der Delisting-Vereinbarung wird die Gesellschaft das Angebot und das Delisting unter bestimmten Voraussetzungen unterstützen und das Delisting der DFV-Aktien beantragen, mit dem Ziel, das</p>

	<p>Delisting unmittelbar nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, spätestens aber unmittelbar nach Abwicklung des Angebots zu ermöglichen.</p> <p>Die DFV-Aktien werden nach Wirksamwerden des Delistings an keinem regulierten Markt mehr gehandelt. Sollte im Zuge des Delistings auch die Einbeziehung der Aktien in die Freiverkehre und der Handel auf den anderen Handelsplattformen beendet werden, entfällt die börsliche Handelbarkeit der DFV-Aktien vollständig. Die Bieterin kann nicht ausschließen, dass sich bereits der Antrag auf Delisting oder das Delisting in der Zukunft nachteilig auf den Börsenkurs und die Handelbarkeit der DFV-Aktien auswirken und zu Kursverlusten führen werden.</p>
<b>Angebotsgegenleistung:</b>	EUR 6,60 in bar je DFV-Aktie (die „ <b>Angebotsgegenleistung</b> “).
<b>Annahme:</b>	<p>Die Annahme des Angebots ist gegenüber der jeweiligen Depotbank bis zum Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage definiert) in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form zu erklären. Sie wird mit rechtzeitiger Umbuchung der innerhalb der Annahmefrist zum Verkauf eingereichten DFV-Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) der Angebotsunterlage definiert) in die ISIN DE000A30U9S2 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („<b>Clearstream</b>“), wirksam.</p> <p>Ist die Annahme innerhalb der Annahmefrist gegenüber der jeweiligen Depotbank erklärt worden, so gilt die Umbuchung der DFV-Aktien bei Clearstream als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (MEZ) vorgenommen worden ist.</p> <p>Entsprechendes gilt für die Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage definiert und in Ziffer 12.6 der Angebotsunterlage ausgeführt).</p>
<b>Annahmefrist:</b>	Die Annahmefrist für das Angebot beginnt am 14. Oktober 2024 und endet am 11. November 2024, 24:00 Uhr (MEZ). Die Annahmefrist kann sich verlängern.
<b>Weitere Annahmefrist</b>	Die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage definiert) wird voraussichtlich am 15. November 2024 beginnen und am 28. November 2024 um 24:00 (MEZ) enden.
<b>Vollzugsbedingungen:</b>	Das Übernahmeangebot ist zugleich ein Delisting-Angebot im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG darf ein Delisting-Angebot keinen Bedingungen unterliegen. Die durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Verträge mit DFV-Aktionären sind daher nicht von Bedingungen abhängig.
<b>Rücktrittsrecht</b>	DFV-Aktionäre können nur vor Ablauf der Annahmefrist und nach Maßgabe der in Ziffer 16 der Angebotsunterlage dargestellten

	<p>Grundsätze von den durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten.</p> <p>Den DFV-Aktionären steht für den Fall, dass das Angebot geändert wird, ein gesetzliches Rücktrittsrecht nach § 21 Abs. 4 WpÜG zu, sofern sie das Angebot vor Veröffentlichung der Änderung angenommen haben. Zudem besteht ein gesetzliches Rücktrittsrecht, wenn ein konkurrierendes Angebot abgegeben wird und der DFV-Aktionär das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen hat (§ 22 Abs. 3 WpÜG).</p>
<b>Abwicklung:</b>	<p>Die Abwicklung des Angebots erfolgt durch Zahlung der Angebotsgegenleistung für die zum Verkauf eingereichten DFV-Aktien nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist. Gleichzeitig mit der Gutschrift der Angebotsgegenleistung werden die zum Verkauf eingereichten DFV-Aktien zugunsten der Bieterin auf das beteiligte Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream übertragen.</p> <p>Die Angebotsgegenleistung für die zum Verkauf eingereichten DFV-Aktien wird den Depotbanken durch Clearstream unverzüglich, spätestens jedoch sieben Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 18(1)(viii) der Angebotsunterlage definiert), gutgeschrieben.</p> <p>Unter der Annahme, dass die Veröffentlichung der Ergebnisbekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG am 3. Dezember 2024 erfolgt, würde die Angebotsgegenleistung für die zum Verkauf eingereichten DFV-Aktien spätestens am 12. Dezember 2024 ausgezahlt.</p> <p>Sobald die Angebotsgegenleistung für die zum Verkauf eingereichten DFV-Aktien auf dem Depot der jeweiligen Depotbank bei Clearstream gutgeschrieben wird, hat die Bieterin ihre Pflicht zur Zahlung der Angebotsgegenleistung erfüllt.</p>
<b>Kosten der Annahme:</b>	<p>Die im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallenden Kosten und Spesen, die von den depotführenden Banken erhoben werden, werden von der Bieterin nicht übernommen und sind von den das Angebot annehmenden DFV-Aktionären selbst zu tragen. DFV-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme in Bezug auf entstehende Kosten und Spesen von ihren depotführenden Banken beraten zu lassen.</p> <p>Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von Depotbanken oder ausländischen Wertpapierinstituten erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Aufwendungen sind ebenfalls von den betreffenden DFV-Aktionären selbst zu tragen.</p>
<b>Steuerlicher Hinweis:</b>	<p>Die Bieterin empfiehlt jedem DFV-Aktionär, vor Annahme dieses Angebots steuerlichen Rat einzuholen, der die persönlichen Umstände bezüglich der steuerlichen Folgen, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, berücksichtigt.</p>

<b>Börsenhandel:</b>	<p>Ein Börsenhandel mit den zum Verkauf eingereichten DFV-Aktien ist nicht vorgesehen.</p> <p>DFV-Aktien, die nicht zum Erwerb im Rahmen des Angebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin unter der ISIN DE000A2NBVD5 im regulierten Markt (<i>Prime Standard</i>) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.</p> <p>Die DFV-Aktien sind zum Handel im Freiverkehr in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart sowie in den Handel von Handelsplattformen wie Tradegate Exchange und anderen einbezogen. Es ist beabsichtigt, nach Wirksamwerden des Delistings auch eine Beendigung der Einbeziehung der DFV-Aktien in diesen Handel (und auf diesen Handelsplattformen) zu veranlassen. Grundsätzlich entscheiden die jeweiligen Börsen eigenständig, ob die Einbeziehung der DFV-Aktie mit dem Widerruf der Börsenzulassung der DFV-Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse endet oder nicht. Aufgrund der Absicht der Gesellschaft, ihre Aktien vollständig von der Börse zu nehmen und keine Notierung in einem Freiverkehrssegment (mit oder ohne weitere Folgepflichten) zu beantragen oder beantragen zu lassen, geht die Bieterin davon aus, dass die DFV-Aktien im Freiverkehr an den genannten Börsen (und an den genannten Handelsplattformen) nicht länger notiert bleiben.</p>
<b>ISIN:</b>	<p>DFV-Aktien: ISIN DE000A2NBVD5</p> <p>Eingereichte Aktien (wie in Ziffer 12.2(2) der Angebotsunterlage definiert): ISIN DE000A30U9S2</p>
<b>Veröffentlichungen:</b>	<p>Die Bieterin hat die Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG am 14. Oktober 2024 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter <a href="https://www.haron-pe.com/">https://www.haron-pe.com/</a> sowie (ii) Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Abwicklungsstelle veröffentlicht.</p> <p>Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland, Deutschland, (Anfragen per Telefax an +49-89-5150291400 oder per E-Mail an <a href="mailto:documentation.cert@baaderbank.de">documentation.cert@baaderbank.de</a>) als Abwicklungsstelle (siehe Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage) zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, hat die Bieterin am 14. Oktober 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden durch Bekanntmachung unter der Internetadresse <a href="https://www.haron-pe.com/">https://www.haron-pe.com/</a> sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.</p>

### 6.3 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form einer Kombination von (i) einem freiwilligen Übernahmeangebot gemäß §§ 29, 34 WpÜG sowie (ii) einem Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 BörsG zum Erwerb sämtlicher DFV-Aktien, die nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, durchgeführt.

### 6.4 Gegenstand und Angebotsgegenleistung des Angebots

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen DFV-Aktionären an, alle ihre auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft (ISIN DE000A2NBVD5), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2,00 je Aktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteils- und Stimmberechtigung), zu einem Kaufpreis von

**EUR 6,60 je DFV-Aktie**

nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben.

### 6.5 Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Angebotsunterlage nach dem deutschen Übernahmerecht und Börsengesetz und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 14. Oktober 2024 gestattet. Für weitere Informationen wird auf Ziffer 1.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

Ausweislich Ziffer 1.3 der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 14. Oktober 2024 die Angebotsunterlage durch Bekanntmachung im Internet unter <https://www.haron-pe.com/> sowie durch das Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland, (Anfragen per Telefax an +49-89-5150291400 oder per E-Mail an [documentation.cert@baaderbank.de](mailto:documentation.cert@baaderbank.de)) (die „**Abwicklungsstelle**“) veröffentlicht.

Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, und (ii) die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle wurde am 14. Oktober 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Außer den vorgenannten Veröffentlichungen hat die Bieterin keine weitere Veröffentlichung der Angebotsunterlage in Aussicht gestellt.

### 6.6 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots hat ausweislich Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 14. Oktober 2024 begonnen und endet – vorbehaltlich einer Verlängerung – am 11. November 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, die „**Annahmefrist**“). Unter den in Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist, also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 11. November 2024, 24:00 Uhr (MEZ), unter Berücksichtigung der Veröffentlichungspflichten gem. §§ 21 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG, bis zum Ablauf des 8. November 2024, 24:00 Uhr (MEZ), ändern.

Wenn eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird, würde sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen verlängern und endete dann am 25. November 2024, 24:00 Uhr (MEZ). Dies gilt selbst dann, wenn das geänderte Angebot gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird innerhalb der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG von einem Dritten abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft. Dies gilt selbst dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, so beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefe daher, unbeschadet einer Verlängerung der Annahmefrist aufgrund einer Änderung des Angebots in den letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist oder eines konkurrierenden Angebots, bis zum 23. Dezember 2024, 24:00 Uhr (MEZ).

Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend den Darstellungen in Ziffer 18 der Angebotsunterlage veröffentlichen.

### **6.7 Keine Vollzugsbedingungen für das Angebot**

Das Angebot stellt ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG dar. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG darf ein Delisting-Angebot keinerlei Vollzugsbedingungen unterliegen. Die Vereinbarungen, die zwischen der Bieterin und den das Angebot annehmenden DFV-Aktionären geschlossen werden, unterliegen daher keinerlei Vollzugsbedingungen.

### **6.8 Rücktrittsrecht**

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage verwiesen. Dieser Abschnitt der Angebotsunterlage enthält auch Hinweise zu den Voraussetzungen und zur Ausübung des Rücktrittsrechts.

### **6.9 Annahme und Abwicklung des Angebots**

Ziffer 12 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der rechtlichen Folgen der Annahme (vgl. Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage).

Ausweislich Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage können DFV-Aktionäre das Angebot annehmen, indem sie gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen („**Depotführende Bank**“) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots erklären („**Annahmeerklärung**“) und ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Wertpapierdepot befindlichen DFV-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A30U9S2 bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zu veranlassen. Die Annahme des Angebots wird erst mit fristgerechter Umbuchung der DFV-Aktien, für die das Angebot während der Annahmefrist angenommen wurde, in die

ISIN DE000A30U9S2 bei der Clearstream („**Eingereichte DFV-Aktien**“) wirksam. Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die während der Annahmefrist Eingereichten DFV-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A30U9S2 bei Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotbank nach Zugang der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Bis zur Abwicklung des Angebots verbleiben die Eingereichten DFV-Aktien, für die die Annahmeerklärung wirksam geworden ist, im Wertpapierdepot des DFV-Aktionärs, der das Angebot angenommen hat.

Die Bieterin weist in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass DFV-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotführende Bank bzw. ihr jeweiliges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland wenden sollen. Diese Banken bzw. Dienstleister seien über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die DFV-Aktien in ihrem Depot halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

#### **6.10 Rechtliche Folgen der Annahme**

Gemäß Ziffer 12.5 der Angebotsunterlage wird mit Annahme des Angebots zwischen der Bieterin und jedem annehmenden DFV-Aktionär nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage ein schuldrechtlicher Vertrag über den Verkauf der Eingereichten DFV-Aktien an die Bieterin gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl Eingereichter DFV-Aktien geschlossen. Für diese Verträge und ihre Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht.

Mit Annahme des Angebots einigen sich der annehmende DFV-Aktionär und die Bieterin zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten DFV-Aktien auf die Bieterin. Der dingliche Vollzug des Angebots erfolgt erst nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist durch Zahlung der Angebotsgegenleistung für sämtliche Eingereichten DFV-Aktien Zug um Zug gegen Übertragung aller Eingereichten DFV-Aktien. Mit der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Aktien an die Bieterin gehen alle mit den Eingereichten DFV-Aktien verbundenen Ansprüche und zugehörigen Rechte, insbesondere die Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, auf die Bieterin über.

Mit der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten DFV-Aktien auf die Bieterin gehen sämtliche zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots mit diesen Aktien verbundenen Rechte (insbesondere die Gewinnanteils- und Stimmberechtigung) auf die Bieterin über.

#### **6.11 Weitere Annahmefrist**

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG können DFV-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, das Angebot noch innerhalb von zwei Wochen nachdem die Bieterin das Ergebnis dieses Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht hat, annehmen (die „**Weitere Annahmefrist**“).

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG am 14. November 2024 mit

Beginn des 15. November 2024 und endet am 28. November 2024 um 24:00 Uhr (MEZ). Nach Ablauf dieser Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, soweit nicht ein übernahmerechtliches Andienungsrecht nach § 39c WpÜG eingreifen sollte (siehe Ziffer 4.5 der Angebotsunterlage). Aufgrund der mit bestimmten Aktionären geschlossenen Nichtandienungsvereinbarungen (siehe Ziffer 6.15.2(i)), wird die Bieterin, die für ein übernahmerechtliches Andienungsrecht erforderliche Schwelle von 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft, nicht erreichen. Die Bieterin erwartet deshalb nicht, dass ein solches Andienungsrecht relevant werden wird.

#### **6.12 Annahme des Angebots in der Weiteren Annahmefrist**

Gemäß Ziffer 12.6 der Angebotsunterlage können DFV-Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Annahmefrist für einige oder für alle ihre DFV-Aktien nicht angenommen haben, innerhalb der Weiteren Annahmefrist das Angebot für diese DFV-Aktien durch Abgabe einer Annahmeerklärung nach Maßgabe von Ziffer 12.2 und Ziffer 12.6 der Angebotsunterlage annehmen.

Auch eine solche Annahmeerklärung wird erst wirksam durch die fristgerechte Umbuchung derjenigen DFV-Aktien in die ISIN DE000A30U9S2 bei Clearstream, für welche die Annahme erklärt wurde. Die Umbuchung wird durch die jeweilige Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst.

Die Umbuchung der DFV-Aktien ist unverzüglich durchzuführen. Die Umbuchung der DFV-Aktien bei Clearstream gilt als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist in die ISIN DE000A30U9S2 erfolgt ist. Die im Rahmen des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist eingereichten DFV-Aktien, die rechtzeitig in die ISIN DE000A30U9S2 umgebucht worden sind, werden ebenfalls als Eingereichte DFV-Aktien bezeichnet.

#### **6.13 Börsenhandel mit Eingereichten DFV-Aktien**

Gemäß Ziffer 12.7 der Angebotsunterlage ist nicht beabsichtigt, einen Handel der Eingereichten DFV-Aktien unter der ISIN DE000A30U9S2 zu organisieren oder deren Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu beantragen. DFV-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, werden deshalb nicht mehr zum Handel mit ihren Eingereichten DFV-Aktien an der Börse in der Lage sein, sobald die Eingereichten DFV-Aktien in die ISIN DE000A30U9S2 umgebucht wurden. DFV-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, werden bis zum Wirksamwerden des Delisting weiterhin unter der ISIN DE000A2NBVD5 gehandelt.

#### **6.14 Kosten und Aufwendungen**

Gemäß Ziffer 12.9 der Angebotsunterlage kann die Annahme des Angebots mit Kosten für DFV-Aktionäre verbunden sein.

Von Depotführenden Banken oder durch ausländische Wertpapierinstitute erhobene Kosten und Spesen sind vom jeweiligen annehmenden DFV-Aktionär zu tragen.

Ferner sind alle Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags oder der Übertragung Eingereichten DFV-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung anfallen, von dem betreffenden annehmenden DFV-Aktionär zu tragen.

## 6.15 Finanzierung des Angebots; Finanzierungsbestätigung

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Ausweislich der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

### 6.15.1 Finanzierungsbedarf

Gemäß Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage hatte die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 14.587.780 DFV-Aktien ausgegeben, von welchen die Bieterin unmittelbar 1.358.536 DFV-Aktien (dies entspricht rund 9,31 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) hält. Würde das Angebot für alle derzeit ausgegebenen und nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen DFV-Aktien angenommen werden, entstünde für die Bieterin bei der Angebotsgegenleistung von EUR 6,60 je DFV-Aktie ein Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 87.313.010,40 (der „**Brutto-Finanzierungsbedarf**“) (dies entspricht der Angebotsgegenleistung von EUR 6,60 multipliziert mit 13.229.244 DFV-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden).

Darüber hinaus entstanden der Bieterin im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots Transaktionskosten in Höhe von insgesamt geschätzt EUR 750.000 (die „**Brutto-Transaktionskosten**“).

Aus dem Brutto-Finanzierungsbedarf und den Transaktionskosten ergibt sich damit insgesamt ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 88.063.010,40 (der „**Brutto-Gesamttransaktionsbetrag**“).

### 6.15.2 Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung getroffen:

- (i) Mit den Großaktionären Luca Pesarini, SK Beteiligungen GmbH, Annett Vogel, Georg Glatzel und Helaba Invest hat die Bieterin Nichtandienungsvereinbarungen darüber geschlossen, dass diese Großaktionäre die von ihnen gehaltenen DFV-Aktien im Angebot nicht andienen oder einliefern werden. Diese Nichtandienungsvereinbarungen beziehen sich auf insgesamt 10.012.245 ausgegebene DFV-Aktien, was einem Anteil in Höhe von 68,63 % am Grundkapital und den Stimmrechten der Gesellschaft entspricht. Die DFV-Aktien dieser Aktionäre werden darüber hinaus von deren jeweiligen Depotbank bis nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist aufgrund von Depotsperrvereinbarungen gesperrt gehalten, so dass diese auch nicht veräußert werden können. Die insgesamt 10.012.245 DFV-Aktien, die den Nichtandienungsvereinbarungen unterliegen, sind bei der Berechnung der höchstens im Rahmen des Angebots zu erwerbenden DFV-Aktien außer Betracht zu lassen.
- (ii) Zudem fallen Transaktionskosten in Höhe von insgesamt geschätzt EUR 750.000 (brutto) an. Von diesem Betrag hat die Bieterin ca. EUR 605.000,00 (brutto) aus eigenen Mitteln bezahlt. Aufgrund der vorstehend geschilderten Umstände sinkt der Finanzierungsbedarf um

EUR 66.685.817,00 auf EUR 21.377.193,40 (dies entspricht der Angebotsgegenleistung von EUR 6,60 multipliziert mit den somit verbleibenden 3.216.999 DFV-Aktien zuzüglich der noch nicht bezahlten Transaktionskosten i.H.v. von geschätzt EUR 145.000,00), so dass der von der Bieterin maximal zu finanzierende Betrag EUR 21.377.193,40 (der „**Netto-Gesamttransaktionsbetrag**“) ist.

- (iii) Die Bieterin gibt an, über ein Gesamtvermögen aus unbelasteten Barmitteln und liquiden Wertpapieren von mindestens EUR 120 Mio. zu verfügen. Die Bieterin gibt weiter an, Fondsanteile in ausreichender Höhe (unter Berücksichtigung möglicher, in diesem Bereich allerdings sehr geringer Kursrisiken) zur Abdeckung des Netto-Gesamttransaktionsbetrags zweckgebunden bei der Banque de Luxembourg, 14, Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg hinterlegt zu haben, aus deren Rückgabe an die Fondsgesellschaft die Angebotsgegenleistung bezahlt würde.

Die Finanzierungsmaßnahmen übersteigen somit den Netto-Gesamttransaktionsbetrag. Die Bieterin gibt an, demnach alle erforderlichen Maßnahmen getroffen zu haben, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem die Ansprüche auf die Angebotsgegenleistung fällig werden.

#### **6.15.3 Finanzierungsbestätigung**

Gemäß Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage hat die Banque de Luxembourg, 14, Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg (die „**Banque de Luxembourg**“) ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG am 25. September 2024 bestätigt, dass die Bieterin alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des vorstehenden Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen.

#### **6.15.4 Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Beschreibung der Finanzierungsmaßnahmen der Bieterin in der Angebotsunterlage zu zweifeln. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat kann davon ausgegangen werden, dass sichergestellt ist, dass die Bieterin über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, um das Angebot zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gegenleistung in bar vollständig zu erfüllen.

## **7 Art und Höhe der Gegenleistung**

### **7.1 Art und Höhe der Gegenleistung**

Die Bieterin bietet eine Gegenleistung von EUR 6,60 in bar je DFV-Aktie jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der Gewinnanteils- und Stimmberechtigung) an.

### **7.2 Mindestgegenleistung**

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht die Angebotsgegenleistung für die DFV-Aktien den Bestimmungen

von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG sowie § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG jeweils i.V.m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO zur Mindestgegenleistung für ein kombiniertes Angebot aus Übernahme- und Delisting-Angebot.

### 7.2.1 Gesetzliche Vorgaben für den Mindestwert der Gegenleistung

Auf Grundlage der dem Vorstand und Aufsichtsrat vorliegenden Informationen entspricht der Wert der angebotenen Gegenleistung den Bestimmungen für den Mindestwert der angebotenen Gegenleistung für ein kombiniertes Angebot gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG sowie § 31 Abs. 1 WpÜG und Abs. 7 WpÜG jeweils i.V.m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO, der anhand des höheren der folgenden Werte ermittelt wird:

- (i) Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von DFV-Aktien (oder dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von DFV-Aktien berechtigen) innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 14. Oktober 2024 entsprechen.

Im relevanten Zeitraum gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) von sechs Monaten vor der Ankündigung des Delisting-Angebots hat die Bieterin nur die in Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage beschriebenen DFV-Aktien erworben. Die höchste dabei gewährte oder vereinbarte Gegenleistung je DFV-Aktie betrug im Rahmen der Marktkäufe am 16. April 2024 EUR 5,55 (der „**Vorerwerbspreis**“). Ansonsten haben weder die Bieterin noch eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen DFV-Aktien erworben und es bestehen keine diesbezüglichen Vereinbarungen.

- (ii) Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung in Bar erfolgen und mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der DFV-Aktie während der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung (der „**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“) der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG durch die Bieterin am 17. September 2024 entsprechen. Der durch die BaFin mitgeteilte entsprechende Durchschnittskurs zum 16. September 2024 (einschließlich) gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO betrug EUR 6,31 je DFV-Aktie.
- (iii) Gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG i.V.m. § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der DFV-Aktien innerhalb der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Ankündigung (der „**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Der durch die BaFin mitgeteilte entsprechende Durchschnittskurs zum 16. September 2024 (einschließlich) gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO betrug EUR 6,60 je DFV-Aktie.

Demnach beträgt die Mindestgegenleistung gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG sowie § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG jeweils i.V.m. §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO EUR 6,60 je DFV-Aktie, was zugleich der Angebotsgegenleistung entspricht.

### 7.3 Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Die Bieterin gibt in Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage an, dass sie bei der Ermittlung der Angebotsgegenleistung insbesondere die gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt habe und diesen Maßstab im Rahmen des Angebots für geeignet hält, einen angemessenen Interessenausgleich zu schaffen. Die Bieterin gibt außerdem an, dass der Börsenkurs eine weithin anerkannte Grundlage zur Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung für börsennotierte Aktien darstelle. DFV-Aktien sind am regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen. Die DFV-Aktien weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit einem ausreichenden Streubesitz und angemessenen Handelsvolumina im Sinne des § 5 Abs. 4 WpÜG-AV auf.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die DFV-Aktien angebotenen Gegenleistung sorgfältig geprüft und analysiert.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung unabhängig voneinander erfolgt ist. Vorstand und Aufsichtsrat sind jeweils unabhängig voneinander zu dem Ergebnis gekommen, dass es im Vergleich mit den historischen Börsenkursen der DFV-Aktie keine relevanten Anhaltspunkte dafür gibt, die Gegenleistung als unangemessen zu bewerten. Ein Vergleich der Angebotsgegenleistung von EUR 6,60 je DFV-Aktie mit den nachfolgend dargestellten historischen Börsenkursen zeigt, dass die Angebotsgegenleistung die Bewertung der DFV-Aktien durch den Kapitalmarkt übersteigt und die Angebotsgegenleistung einen Aufschlag auf die historischen Börsenkurse beinhaltet.

Gemäß Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage übersteigt die Angebotsgegenleistung (i) den Vorerwerbspreis von EUR 5,55 um rund 19 % (ii) den Sechs-Monats-Durchschnittskurs der DFV-Aktien in Höhe von EUR 6,31 um rund 4,6 % und (iii) den Schlusskurs der DFV-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 16. September 2024 in Höhe von EUR 6,40 um rund 3,1 %. Schließlich (iv) entspricht die Angebotsgegenleistung dem Drei-Monats-Durchschnittskurs der DFV-Aktien in Höhe von EUR 6,60 und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 3 Satz 1 WpÜG-AV.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie vor der Abgabe dieser Stellungnahme keine Unternehmensbewertung der Gesellschaft, insbesondere nicht unter Zugrundelegung der in dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW-Standard S1)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) niedergelegten Grundsätze und Methoden, durchgeführt haben. Ebenso wurde vor Abgabe dieser Stellungnahme keine Fairness Opinion eingeholt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bei dieser Entscheidung sowie bei ihrer Gesamtbewertung von den folgenden Erwägungen leiten lassen:

- Nach dem Willen des Gesetzgebers hat sich die Angebotsgegenleistung bei einem Übernahme- und Delisting-Erwerbsangebot im Regelfall an dem einfach festzustellenden Börsenkurs und den Vorerwerben zu orientieren. Der Gesetzgeber wollte damit gerade einen transparenten und rechtssicheren Rahmen schaffen, der auch für die betroffene Gesellschaft einfach handhabbar ist und keine übermäßigen Hürden aufbaut.
- Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle in § 39 Abs. 3 Satz 3 und 4 BörsG sowie in §§ 31 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4 WpÜG-Angebotsverordnung in denen eine Unternehmensbewertung zu erfolgen hat, sind vorliegend nicht einschlägig. Insbesondere konnte ein Börsenkurs für die Gesellschaft an mehr als einem Drittel der

Börsentage während der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots festgestellt werden (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 4 BörsG, § 5 Abs. 4 WpÜG-Angebotsverordnung). Diese gesetzliche Wertung gilt es zu berücksichtigen, sodass eine Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung anhand einer Unternehmensbewertung als nicht geboten erscheint. Vielmehr ist nach der gesetzlichen Wertung ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für DFV-Aktien anzunehmen, sodass der Börsenkurs zur Bestimmung der Angebotsgegenleistung heranzuziehen ist.

- Die Berechnung der angemessenen Angebotsgegenleistung anhand einer Unternehmensbewertung wäre ferner nicht sachgerecht. Der zu kompensierende Nachteil für die Aktionäre liegt bei einem Delisting in der Verringerung der Fungibilität ihrer Aktien durch den Rückzug von der Börse. Den Aktionären bleibt es unbenommen, ihre Aktien zu behalten und ggf. nach dem Delisting außerbörslich zu veräußern. Vor diesem Hintergrund erscheint der Börsenkurs, in den die höhere mit der Börsennotierung verbundene Fungibilität eingepreist ist, als der geeignetere Anknüpfungspunkt für die Bewertung der Angebotsgegenleistung im Rahmen eines Delisting-Erwerbsangebots.

#### **7.4 Gesamtwürdigung der Gegenleistung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die DFV-Aktien befasst. Sie haben dabei eigene Erwägungen angestellt und die Gegenleistung aus finanzieller Sicht analysiert und bewertet. Hierbei haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht die Angebotsgegenleistung für die DFV-Aktien den Bestimmungen über eine Kombination aus Übernahme- und Delisting-Angebot zum gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG sowie § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG jeweils i.V.m. §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO.
- Die Angebotsgegenleistung entspricht dem von der BaFin mitgeteilten gewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurs.
- Die Angebotsgegenleistung enthält einen Aufschlag von (i) EUR 0,20 bzw. rund 3,1 % auf den Schlusskurs des letzten Handelstages, (ii) EUR 0,29 bzw. rund 4,6 % auf den Sechs-Monats-Durchschnittskurs der DFV-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 17. September 2024 sowie (iii) EUR 1,05 bzw. rund 19 % auf den Vorerwerbspreis.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte kommen Vorstand und Aufsichtsrat hinsichtlich der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die von dem Angebot erfassten DFV-Aktien im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG sowie § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG jeweils i.V.m. §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung:

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Höhe der Angebotsgegenleistung für fair und angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG sowie § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO. Die Angebotsgegenleistung erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und gibt nach Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat den Aktionären, die ihre DFV-Aktien aufgrund

der reduzierten Verkehrsfähigkeit durch das Delisting veräußern möchten, eine finanziell faire Möglichkeit ihre DFV-Aktien zu veräußern.

## **8 Von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen verfolgte Absichten sowie deren Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen im Hinblick auf die Gesellschaft werden unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage dargestellt. Es wird den DFV-Aktionären empfohlen, diesen Abschnitt der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe des Angebots und die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen in Bezug auf die Gesellschaft geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anschluss nehmen Vorstand und Aufsichtsrat hierzu Stellung.

Die im Folgenden dargestellten Ziele und Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen basieren ausschließlich auf ihren Angaben in der Angebotsunterlage. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die geäußerten Absichten zu verifizieren oder ihre Umsetzung bzw. Einhaltung zu gewährleisten.

### **8.1 Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen in Bezug auf die Gesellschaft**

Gemäß den Angaben der Bieterin in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage verfolgt sie und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen mit der Abgabe des Angebots ausschließlich die Absicht das Delisting der Gesellschaft zu ermöglichen. Weder die Bieterin noch die Bieter-Mutterunternehmen planen eine über die Ausübung der normalen Aktionärsrechte (insbesondere Ausübung von Stimmrechten in der Hauptversammlung, evtl. Dividendenrechte) hinausgehende Einflussnahme auf die Gesellschaft. Insbesondere sind sich die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen bewusst, dass die Gesellschaft ein reguliertes Versicherungsunternehmen und damit einhergehend auch den Interessen der Versicherungsnehmer verpflichtet ist. Die Bieterin plant derzeit keinerlei Änderung der bestehenden Geschäftsstrategie der Gesellschaft; Zielsetzung ist das Delisting, um dadurch Kosten der Gesellschaft einzusparen und die Dividendenfähigkeit der Gesellschaft zu fördern.

Unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage werden die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen beschrieben, welche im Folgenden dargestellt werden. Weder die Bieterin noch die Bieter-Mutterunternehmen haben ausweislich Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage Absichten im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG, die über die in Ziffern 8.1.1 bis 8.1.6 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten hinausgehen.

#### **8.1.1 Delisting**

Gemäß Ziffer 8.1.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin die unter den Ziffern 5.4 und 5.5 dieser Stellungnahme zusammengefassten Folgen des Delisting sowie die damit verbundenen Auswirkungen für die DFV-Aktien und die DFV-Aktionäre gemeinsam mit der Gesellschaft zu bewirken und hat zu diesem Zweck die Delisting-Vereinbarung abgeschlossen. Für die Einzelheiten wird auf die Ziffern 5.4 und 5.5 dieser Stellungnahme und auf Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

#### **8.1.2 Künftige Geschäftstätigkeit; Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft**

Gemäß Ziffer 8.1.2 der Angebotsunterlage verfolgt die Bieterin, mit Ausnahme der Förderung der Dividendenfähigkeit der Gesellschaft infolge der Einsparungseffekte aus dem Widerruf der Börsenzulassung, nicht die Absicht, Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, der Verwendung ihres Vermögens oder ihrer künftigen Verpflichtungen herbeizuführen.

#### **8.1.3 Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft**

Gemäß Ziffer 8.1.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, auf eine Änderung der Zusammensetzung und/oder Größe des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft hinzuwirken.

#### **8.1.4 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen**

Gemäß Ziffer 8.1.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin keine Änderungen für die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften und deren Vertretungen einschließlich ihrer wesentlichen Beschäftigungsbedingungen.

#### **8.1.5 Sitz der Gesellschaft und Standort wesentlicher Unternehmensteile**

In Ziffer 8.1.5 der Angebotsunterlage ist beschrieben, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, auf eine Änderung des Sitzes der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften oder eine Änderung oder Schließung der Standorte wesentlicher Unternehmensteile der DFV-Konzern hinzuwirken.

#### **8.1.6 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen**

Ausweislich Ziffer 8.1.6 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nach Durchführung des Angebots eine Beteiligung am Grundkapital und den Stimmrechten der Gesellschaft von mindestens 30 %, aber nicht mehr als rund 31,37 % am Grundkapital und den Stimmrechten der Gesellschaft zu erreichen. Um sicherzustellen, dass diese Zielgröße nicht überschritten wird, hat die Bieterin mit allen Großaktionären Nichtandienungsvereinbarungen abgeschlossen, wonach diese Aktionäre die von ihnen jeweils gehaltenen DFV-Aktien im Angebot nicht andienen oder einliefern werden. Für weitere Details hierzu wird auf Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

Vor diesem Hintergrund und der aktuellen Aktionärsstruktur der Gesellschaft geht die Bieterin davon aus, dass sie keine Beteiligungsquote erreicht, die die Einleitung von Strukturmaßnahmen wie beispielsweise den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder eines Squeeze-Outs ermöglichen würde. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen beabsichtigen derzeit nicht, solche Strukturmaßnahmen zu verfolgen.

### **8.2 Absichten in Bezug auf die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen**

Wie in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage beschrieben, verfolgen weder die Bieterin noch die Bieter-Mutterunternehmen mit dem Delisting-Angebot Absichten im Hinblick auf sich selbst.

### **8.3 Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin pflichtgemäß und eingehend geprüft. Sie stehen insbesondere im Einklang mit der

von der Bieterin und der Gesellschaft abgeschlossenen Delisting-Vereinbarung. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten die Absichten und ihre möglichen Auswirkungen als sinnvoll für die Zukunft der Gesellschaft und begrüßen sie daher.

Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass im Fall eines Delisting Kosten in erheblichem Umfang gesenkt werden können, insbesondere durch den Wegfall von Transparenz- und Berichtspflichten. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen deshalb die Absicht der Bieterin, durch Unterbreitung des Angebots die wesentliche Voraussetzung für das Delisting zu schaffen.

### **8.3.1 Hintergrund des Angebots**

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 5.1 dieser Stellungnahme beschriebenen wirtschaftlichen und strategischen Gründe für das Angebot sind Vorstand und Aufsichtsrat zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Delisting im unternehmerischen Interesse der Gesellschaft liegt, und begrüßen die Absicht der Bieterin mit dem Angebot das Delisting zu ermöglichen.

Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat ist die Gesellschaft vor dem Hintergrund der aktuellen Mittel- und Langfristplanung in der gegebenen Geschäftsstrategie ausreichend kapitalisiert und eine Notwendigkeit der zusätzlichen Finanzierung über den Kapitalmarkt ist nicht absehbar. Daneben ermöglicht das Delisting die Reduzierung von Verwaltungskosten, die mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung aufgrund der zusätzlich anwendbaren Rechtsvorschriften verbunden sind. Durch den Wegfall des regulatorischen Aufwands der Börsenzulassung und die Erleichterungen bei der Finanzberichterstattung werden zudem Managementkapazitäten frei. Gleichzeitig sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass die Interessen der Versicherungsnehmer der Gesellschaft durch das Delisting nicht beeinträchtigt werden. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen die Absicht der Bieterin, durch die Veröffentlichung des Angebots die wesentliche Voraussetzung für das Delisting zu schaffen und werden im Einklang mit der Delisting-Vereinbarung und in weiterer Abstimmung mit der Bieterin auf die Durchführung des Delisting hinwirken und insbesondere einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher DFV-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse stellen.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Auffassung, dass das Angebot den DFV-Aktionären eine sofortige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem fairen und angemessenen Preis bietet.

### **8.3.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft**

Die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen sind bereits Großaktionärin der Gesellschaft. Ausweislich Ziffer 8.1.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin keine Veränderung der Geschäftsstrategie, der Verwendung des Vermögens oder der künftigen Verpflichtungen der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Gesellschaft weiterhin als eigenständige Unternehmensgruppe fortbestehen soll und auch sonst keine Veränderungen beabsichtigt sind.

### **8.3.3 Voraussichtliche Folgen für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Aussage der Bieterin in Bezug auf das Vertrauen in die Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Absicht der Bieterin, dass der Vorstand in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Gesellschaft weiterführen soll, entspricht auch dem Willen des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

### **8.3.4 Voraussichtliche Folgen für Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, nicht in die Rechte der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmervertretungen in der Gesellschaft einzugreifen oder deren Beschäftigungsbedingungen zu ändern.

### **8.3.5 Voraussichtliche Folgen für den Sitz der Gesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, den Sitz der Gesellschaft nicht zu verlegen bzw. Standorte wesentlicher Unternehmensteile des DFV-Konzerns nicht zu verlegen oder zu schließen.

### **8.3.6 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin eine Beteiligung von nicht mehr als ca. 31,37 % am Grundkapital und den Stimmrechten der Gesellschaft erreichen möchte und insbesondere gegenwärtig keine Absichten in Bezug auf Strukturmaßnahmen hat.

## **8.4 Absichten in Bezug auf die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen**

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Aussagen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage zu ihren Absichten in Bezug auf sich selbst für plausibel.

## **9 Auswirkungen auf die DFV-Aktionäre**

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den DFV-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem DFV-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu prüfen. Vorstand und Aufsichtsrat raten den DFV-Aktionären, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob DFV-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder ihnen steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den DFV-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

## 9.1 Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots

DFV-Aktionäre, die das Angebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- DFV-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden einerseits in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Wertentwicklung der DFV-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren. Insbesondere gehen mit der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten DFV-Aktien alle mit diesen verbundenen Ansprüche und zugehörigen Rechte, wie die Gewinnanteils- und Stimmberechtigung, auf die Bieterin über. Andererseits tragen DFV-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus einer möglichen nachteiligen Entwicklung der Gesellschaft resultieren können.
- DFV-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes zu zahlen sind, falls nach dem Vollzug des Delisting-Angebots bestimmte Strukturmaßnahmen (z.B. ein Squeeze-out) umgesetzt werden. Allerdings erscheinen solche Strukturmaßnahmen in der nahen Zukunft unwahrscheinlich, insbesondere vor dem Hintergrund der Nichtandienungsvereinbarungen, siehe Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage.
- Nach dem WpÜG ist die Bieterin berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist zu ändern. Die Bieterin darf jedoch die Angebotsgegenleistung nicht reduzieren. Im Falle einer Änderung des Angebots steht den DFV-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, ein Rücktrittsrecht zu.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist vorzunehmenden Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse DFV-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den DFV-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Differenzbetrags zu zahlen. Für börsliche Erwerbe und Erwerbe nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 16 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich.
- Die Eingereichten DFV-Aktien haben eine gesonderte ISIN und sind daher nicht fungibel mit den nicht eingereichten DFV-Aktien. Die DFV-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, werden nach Ziffer 12.7 der Angebotsunterlage ab der Umbuchung in die ISIN DE000A30U9S2 nicht mehr über die Börse gehandelt.

## 9.2 Mögliche Auswirkungen bei Nicht-Aannahme des Angebots

DFV-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre DFV-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der Gesellschaft. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Sie tragen die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der DFV-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen.
- Nach der Delisting-Vereinbarung und vor dem Hintergrund der regulatorischen Vorgaben, soll das Delisting nach Möglichkeit frühestens unmittelbar nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und spätestens unmittelbar nach Vollzug des Angebots wirksam werden und der Delisting-Antrag in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dementsprechend zeitig (und vor Ablauf der Angebotsfrist) gestellt werden. Nach dem Delisting gibt es keinen organisierten Markt für den Handel der DFV-Aktien mehr. Die DFV-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt in Deutschland oder der Europäischen Union und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Die Beendigung der Börsennotierung der DFV-Aktien könnte die Verkaufsmöglichkeiten der DFV-Aktien erheblich einschränken.
- Weiterhin beabsichtigt die Gesellschaft die Einbeziehung der DFV-Aktien in den Handel in den Freiverkehren der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie in die Handelsplattformen wie Tradegate Exchange und gettex, LS Exchange und Quotrix sowie jede andere Handelsplattform, die der Gesellschaft bekannt ist, zu beenden, was dazu führen kann, dass die DFV-Aktien auf keinem organisierten Markt mehr gehandelt werden.
- Der gegenwärtige Börsenkurs der DFV-Aktie reflektiert auch den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des vorliegenden Angebots am 17. September 2024 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der DFV-Aktien nach Vollzug des Angebots auf seinem aktuellen Niveau bleiben, steigen oder darunterfallen wird.
- Die Abwicklung des Angebots könnte auch schon vor dem Wirksamwerden des Delisting zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der DFV-Aktien führen. Es ist weiter zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach DFV-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer als heute sein werden. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf DFV-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der DFV-Aktie dazu führen, dass es bei der DFV-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen und Kursverlusten kommt.
- Nach Vollzug des Delisting werden bestimmte rechtliche Vorschriften, insbesondere einige Transparenz- und Handelsvorschriften, keine Anwendung mehr auf die Gesellschaft, die DFV-Aktionäre und die DFV-Aktien finden. Unter anderem finden die Vorschriften zur Veröffentlichung von Finanzberichten insbesondere die Pflicht zur Aufstellung und Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie die Vorschriften bezüglich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG nach Vollzug des Delisting keine Anwendung mehr. Darüber hinaus werden nach Vollzug des Delisting und der beabsichtigten Beendigung des Handels im Freiverkehr an den Börsen und sonstigen Handelsplattformen zahlreiche Transparenz- und Handelsvorschriften entfallen, insbesondere §§ 33 ff. und 48 ff. WpHG, Artikel 17 (Ad-hoc-Publizität), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2003/124/EG,

2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse. Dies hat ein deutlich geringeres Schutzniveau für DFV-Aktionäre zur Folge.

- Die Bieterin möchte nach Durchführung des Angebots eine Beteiligung von nicht mehr als 31,37 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft erreichen. Insofern ist es derzeit nicht das Ziel der Bieterin, eine qualifizierte Stimmen- und Kapitalmehrheit an der Gesellschaft zu erwerben, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Gesellschaft in deren Hauptversammlung durchsetzen zu können, wie zum Beispiel Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung der Rechtsform), Kapitalerhöhungen, den Ausschluss des Bezugsrechts der DFV-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, die Zustimmung zu Unternehmensverträgen und Umwandlungen, Verschmelzungen und Auflösungen (einschließlich einer sogenannten übertragenden Auflösung). Es ist jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen, dass die Bieterin alleine oder zusammen mit anderen Aktionären langfristig eine solche qualifizierte Mehrheit erlangt oder sich mit anderen Aktionären im Hinblick auf solche Maßnahmen abstimmt. Die Bieterin, die Bieter-Mutterunternehmen und Luca Pesarini würden bei einer Vollannahme des Angebots zusammen über einen Stimmrechtsanteil von 47,06 % verfügen. Abhängig von der Annahmquote für das vorliegende Angebot und der jeweiligen Hauptversammlungspräsenz könnte es möglich sein, dass die Bieterin und Luca Pesarini in einer Hauptversammlung auch eine qualifizierte Mehrheit erreichen.
- Sofern die Bieterin zu einem beliebigen Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar eine ausreichende Anzahl an DFV-Aktien hält, um eine Übertragung der DFV-Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu verlangen (Squeeze-out), könnte die Bieterin die Durchführung der für einen Squeeze-out notwendigen Schritte ergreifen. Allerdings erscheint dies in der nahen Zukunft unwahrscheinlich, insbesondere vor dem Hintergrund der Nichtandienungsvereinbarungen, siehe Ziffer 7.1 Angebotsunterlage. Für weitere Informationen und Einzelheiten werden die DFV-Aktionäre insbesondere auf die Ziffer 15.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

## **10 Interessen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären hiermit, dass sie bei der Abgabe dieser Stellungnahme allein im Interesse der Gesellschaft gehandelt haben. Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf die Gesellschaft oder ihre Organe ausgeübt.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden im Zusammenhang mit dem Angebot weder von der Bieterin noch von mit ihr gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder sonstige geldwerte Leistungen gewährt oder in Aussicht gestellt.

## **11 Absicht der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats zur Annahme des Angebots**

Von den Mitgliedern des Vorstands hält zum Zeitpunkt des Angebots Herr Dr. Stefan Knoll mittelbar über die SK Beteiligungen GmbH 2.851.911 DFV-Aktien, Frau Dr. Bettina Hornung 1.330 DFV-Aktien, Herr Ansgar Kaschel 2.550 DFV-Aktien und Herr Dr. Karsten Paetzmann

9.086 DFV-Aktien. Die SK Beteiligungen GmbH und die Bieterin haben eine Nichtandienungsvereinbarung abgeschlossen, wonach sich die SK Beteiligungen GmbH bzw. Herr Dr. Stefan Knoll dazu verpflichtet hat, die betroffenen DFV-Aktien nicht in das Angebot einzureichen. Herr Dr. Karsten Paetzmann beabsichtigt derzeit, das Angebot bezüglich aller von ihm gehaltenen DFV-Aktien anzunehmen. Frau Dr. Bettina Hornung und Herr Ansgar Kaschel beabsichtigen derzeit nicht, das Angebot bezüglich der von ihnen gehaltenen DFV-Aktien anzunehmen.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats halten Frau Carola Theresia Paschola und Herr Gordon Rapp keine DFV-Aktien; Herr Georg Glatzel werden als Testamentsvollstrecker für die teilweise auseinandergesetzte Erbengemeinschaft nach Philipp J.N. Vogel bestehend aus Elias Vogel und Noah Vogel 1.394.243 DFV-Aktien zugerechnet. Herr Georg Glatzel und die Bieterin haben eine Nichtandienungsvereinbarung abgeschlossen, wonach sich Herr Georg Glatzel dazu verpflichtet hat, die betroffenen DFV-Aktien nicht in das Angebot einzureichen.

## 12 Empfehlung

Unter Berücksichtigung der Angaben in dieser Stellungnahme, der Gesamtumstände des Angebots und der Ziele und Absichten der Bieterin sind Vorstand und Aufsichtsrat – unabhängig voneinander – der Ansicht, dass das Delisting und das Angebot als Voraussetzung für das Delisting im besten Interesse der Gesellschaft liegen. Die Angebotsgegenleistung ist angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG jeweils i.V.m. §§ 4 und 5 der WpÜG-Angebotsverordnung. Dabei haben sich Vorstand und Aufsichtsrat auf die relevanten historischen Börsenkurse der DFV-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin am 17. September 2024 gestützt und sind zu der Auffassung gelangt, dass die Gegenleistung des Angebots fair und angemessen ist. Darüber hinaus hat der Vorstand keine weiteren Bewertungsmethoden angewendet. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten die in der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin insgesamt als positiv und sind der Ansicht, dass das Angebot aus den dargelegten Gründen, den strategischen Zielsetzungen und den wohlverstandenen Interessen der Gesellschaft, des DFV-Konzerns, ihrer Mitarbeiter und ihrer Versicherungsnehmer gerecht wird. Daher begrüßen und unterstützen sie das Angebot der Bieterin. **Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den DFV-Aktionären, das Angebot anzunehmen.**

Unabhängig davon müssen alle DFV-Aktionäre unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der DFV-Aktie, für sich selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung dafür, wenn sich aus der Annahme oder Nichtannahme des Angebots für einen DFV-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Vorstand und Aufsichtsrat haben nach ausführlicher Beratung über den Entwurfsstand dieser Stellungnahme jeweils am 22. Oktober 2024 einstimmig ohne Enthaltung diese gemeinsame Stellungnahme und die Empfehlung zur Annahme des Angebots der Bieterin beschlossen.

Frankfurt am Main, den 22. Oktober 2024

**DFV Deutsche Familienversicherung AG**

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

## Anhang 1: Tochtergesellschaften der DFV Deutsche Familienversicherung

<b>Gesellschaft</b>	<b>Sitz</b>	<b>Land</b>
DFVS Deutsche Familienversicherung Servicegesellschaft mbH	Frankfurt am Main	Deutschland
DFVV Deutsche Familienversicherung Vertriebsgesellschaft mbH	Frankfurt am Main	Deutschland
DFVR Deutsche Familienversicherung Rechtsschutz- und Schadenabwicklungsgesellschaft mbH	Frankfurt am Main	Deutschland
Hyrance AG	Frankfurt am Main	Deutschland

**Anhang 2: Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person – Tochterunternehmen der Bieterin**

<b>Gesellschaft</b>	<b>Sitz</b>	<b>Land</b>
ETHENEA Independent Investors S.A.	Munsbach	Luxemburg
ETHENEA Independent Investors (Schweiz) AG (in Liquidation)	Wollerau	Schweiz
MainFirst Holding AG	Pfäffikon, SZ	Schweiz
MainFirst (Luxembourg) S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH	Frankfurt am Main	Deutschland
MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG	Zürich	Schweiz
FENTHUM S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
FENTHUM (Deutschland) GmbH	Frankfurt am Main	Deutschland
Haron Services S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg

**Anhang 3: Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person – Tochterunternehmen von Luca Pesarini (ohne die bereits oben genannten Tochterunternehmen der Bieterin)**

<b>Gesellschaft</b>	<b>Sitz</b>	<b>Land</b>
Constanthia Partners S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
Constanthia S.C.A.	Munsbach	Luxemburg
Haron Holding S.A. (Bieterin)	Munsbach	Luxemburg
ATHELIOS Holding S.A.	Munsbach	Luxemburg
ATHELIOS Vermögensatelier SE	Frankfurt am Main	Deutschland
AdVertum Vermögensmanagement AG	Stuttgart	Deutschland
VermögensWerk AG	Grünwald	Deutschland
PARTNERS VermögensManagement AG	München	Deutschland
Realsoul Holding S.A.	Munsbach	Luxemburg
Adams GmbH	Schönefeld	Deutschland
Paul-Ehrlich-Straße 29 GmbH	Schönefeld	Deutschland
Aereo Gate Properties S.A.	Munsbach	Luxemburg
LPFB Holding S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 1 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 2 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 3 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 4 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 5 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 6 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 7 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 8 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 9 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 10 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB 11 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
LPFB Fixtures & Fittings S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
Sandstücken	Schönefeld	Deutschland

Gesellschaft	Sitz	Land
GmbH & Co. KG		
LPFB Verwaltungs-GmbH	Schönefeld	Deutschland
InCity Immobilien AG	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 7 Frankfurt GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 8 Frankfurt GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 2 Berlin GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 3 Berlin GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 4 Berlin GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 5 Berlin GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 6 Berlin GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 11 Berlin GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Objekt 12 Berlin GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Immobilien Betriebsgesellschaft mbH	Schönefeld	Deutschland
IC Facility Services GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Bau GmbH	Schönefeld	Deutschland
IC Baumanagement GmbH	Schönefeld	Deutschland
Immobilien Invest Köln	Frankfurt am Main	Deutschland
Elbquartier Blankenese GmbH & Co. KG	Frankfurt am Main	Deutschland
Elbquartier Blankenese Beteiligungs GmbH	Frankfurt am Main	Deutschland
AIB Projektgesellschaft BA 37 GmbH	Hofheim im Taunus	Deutschland
Projektgesellschaft HW 46 mbH	Hofheim im Taunus	Deutschland
Rheinblick Lage 1 GmbH	Frankfurt am Main	Deutschland
Allobjekt Denkmalsanierungen GmbH (i.L.)	Weimar	Deutschland
Serena Holding S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
Serena SGW 22 S.à r.l.	Munsbach	Luxemburg
Realsoul Srl	Bukarest	Rumänien

<b>Gesellschaft</b>	<b>Sitz</b>	<b>Land</b>
Serena SBA 15 GmbH	Schönefeld	Deutschland
Serena LB Café GmbH	Schönefeld	Deutschland
Serena RGL 16 S.A.	Munsbach	Luxemburg
Serena Realburg Srl (in Liquidation)	Bukarest	Rumänien
Serena Realland Srl	Bukarest	Rumänien